

Freiburger Veröffentlichungen zum Religionsrecht

FVRR

René Pahud de Mortanges (Hrsg.)

Staat und Religion in der Schweiz des 21. Jahrhunderts

Beiträge zum Jubiläum
des Instituts für Religionsrecht

jetzt bestellen

Schulthess 

René Pahud de Mortanges (Hrsg.)

Staat und Religion in der Schweiz des 21. Jahrhunderts

Beiträge zum Jubiläum
des Instituts für Religionsrecht

Schulthess § 2020

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, vorbehalten. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

© Schulthess Juristische Medien AG, Zürich · Basel · Genf 2020
ISBN 978-3-7255-8184-9

www.schulthess.com

Inhaltsübersicht

Autorenverzeichnis	XI
Einleitung	XXI
<i>René Pahud de Mortanges</i>	
DER ANLASS	1
40 Jahre Institut für Religionsrecht – ein kurzer Rückblick auf die zweite Hälfte	3
<i>René Pahud de Mortanges/Burim Ramaj</i>	
Offene Fragen im Verhältnis von Staat und Religion in der Schweiz	17
<i>Grusswort des Schweizerischen Israelitischen Gemeindebundes (SIG)</i>	
Kirchenrecht - Staatskirchenrecht - Religionsrecht	19
<i>Grusswort der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ)</i>	
Wer mit anderen Hand in Hand geht, hat die Beziehung noch im Griff!	23
<i>Grusswort der Schweizer Bischofskonferenz (SBK)</i>	

DER GESELLSCHAFTLICHE BEITRAG DER KIRCHEN UND ANDERER RELIGIONSGEMEINSCHAFTEN	29
„Führer auf dem Weg zur Rationalität“ Philosophische Beiträge der Theologie und der kirchlichen Rechtswissenschaft für die Entwicklung der Rechtswissenschaften	31
<i>Adrian Loretan/Martina Tollkühn</i>	
Religion – Kirche – Politik (K)ein harmonischer Dreiklang?	57
<i>Markus Müller</i>	
REFORMPROZESSE IM KIRCHLICHEN BEREICH	87
Das neue Abwahlverfahren in der Reformierten Kirche Aargau	89
<i>Tanja Riepshoff</i>	
La nuova normativa canonica sugli istituti di vita contemplativa: sue criticità e sue potenzialità per uno sviluppo del diritto ecclesiastico	105
<i>Libero Gerosa</i>	
Kirchenreform im Kontext des dualen Systems Staatskirchenrechtliche Körperschaften und evangeliums- zentrierte Kirchenreform in spätmoderner Gesellschaft	127
<i>Daniel Kosch</i>	
AKTUALISIERUNG DES KANTONALEN ANERKENNUNGSRECHTS	165
Die Weiterentwicklung des staatlichen Anerkennungs- und Unterstützungsystems für Religionsgemeinschaften	167
<i>Christian Reber</i>	

Entflechtung von Staat und Kirchen im Kanton Zürich – ein Rückblick und Ausblick	201
<i>Martin Röhl</i>	
Kann es sich der Staat noch leisten, neutral zu sein? Über Sein und Sollen der staatlichen Neutralität vor der Herausforderung einer pluralistischen Gesellschaft	221
<i>Lorenz Engi</i>	
Staatskirchenrecht im Kanton St. Gallen. Aktuelle Entwicklungen in der Gesetzgebung	243
<i>Claudius Luterbacher</i>	
Gouverner en reconnaissant ou en séparant ? Deux cantons romands face à la nouvelle diversité religieuse	263
<i>Irene Becci</i>	
Die öffentlichrechtliche Anerkennung als zweiseitiges Rechtsgeschäft	283
<i>Christoph Winzeler</i>	
Anforderungen an die demokratische Organisation der Religionsgemeinschaften im Schweizerischen Religionsrecht	305
<i>Cla Reto Famos</i>	
SPANNUNGSVERHÄLTNISSE ZWISCHEN STAATLICHER UND RELIGIÖSER ORDNUNG	321
<i>In hac temporum iniquitate. Reconnaissance et reniement du privilège du for</i>	323
<i>Yves Mausen</i>	

Die Trauung oder Einsegnung von homosexuellen Paaren – Glaubensgemeinschaften im Spannungsfeld zwischen Selbstbestimmungsrecht und Diskriminierungsverbot	359
<i>Felix Hafner/Nadine Zurkinden/Martin Reimann</i>	
Die Religionsfreiheit und das Verbot der Geschlechterdiskriminierung Vom Umgang des Staats mit Religionsgemeinschaften, die Frauen von Ämtern ausschliessen, und anderen Grundrechtskollisionen	381
<i>Eva Maria Belser</i>	
Fremde Richter Der Einfluss der Rechtsprechung der europäischen Gerichte auf das schweizerische Religionsverfassungsrecht – aufgezeigt am Beispiel des Arbeitsrechts	421
<i>Astrid Epiney/Lena Hehemann</i>	
Staatliches Voraustrauungsverbot (Art. 97 Abs. 3 ZGB): überflüssiger Zopf der Kulturkampfzeit oder Baustein im Kampf gegen Zwangsheiraten?	483
<i>René Pahud de Mortanges/Barnaby Leitz</i>	
Islamisches Parallelrecht und islamische Paralleljustiz – möglich in der Schweiz?	513
<i>Erwin Tanner-Tiziani</i>	
Der Schutz der Gewissensüberzeugung des Pazifisten	541
<i>Felix Frey</i>	

STAATLICHES MANAGEMENT RELIGIÖS-KULTURELLER DIVERSITÄT	563
Religiöse Vielfalt in der Schule mit besonderem Fokus auf die kantonalen Wegleitungen <i>Raimund Süess</i>	565
Zwischen Wissenschaft, Politik und Religionsgemeinschaften. Islamische Theologie an Schweizer Universitäten <i>Hansjörg Schmid</i>	583
Artikel 72 BV im 21. Jahrhundert Aufgaben und Verantwortung des Bundes im Bereich Staat und Religion <i>Marc Schinzel</i>	619
Der völkerrechtliche Schutz der Religionsfreiheit in historischer Perspektive <i>Andreas Stöckli</i>	637
Werte der Bundesverfassung: Einfallstor zur Tyrannei? <i>Andreas Kley</i>	665

Einleitung

René Pahud de Mortanges

Der Anlass

Im September 2019 feierte das Institut für Religionsrecht der Universität Freiburg i.Ue. sein 40-jähriges Bestehen mit einer Jubiläumstagung. 1979 war es von Louis Carlen als Institut für Kirchenrecht und Staatskirchenrecht errichtet worden, um die Veränderungen im Verhältnis von Staat und Kirchen seit den 1960er-Jahren wissenschaftlich zu reflektieren. Das Institut konnte auf der Dokumentationsstelle für Kirche und Staat aufbauen, welche sein Vorgänger Eugen Isele 1956 gegründet hatte.

2004 erfolgte die Umbenennung in Institut für Religionsrecht, dies um sichtbar zu machen, dass sich das Institut neben den Normen der einstigen christlichen Staatskirchen auch mit jenen der nichtchristlichen Religionsgemeinschaften beschäftigt, die als Folge der Migration in der Schweiz zunehmend Verbreitung gefunden hatten.

Gleich wie bei seiner Gründung ist es auch heute Aufgabe des Institutes, Veränderungen im Verhältnis von Staat und Religionsgemeinschaften wissenschaftlich zu reflektieren und akademische Erkenntnisse staatlichen und religiösen Behörden zugänglich zu machen. Von daher hat es für die Jubiläumsveranstaltung fünf Kolleginnen und Kollegen gebeten, in ihren Referaten Stellung zu nehmen zu wichtigen Fragen, mit denen Wissenschaft und Praxis des Religionsrechts in der Schweiz – teilweise gleich wie in anderen Ländern Europas – heute beschäftigt sind:

- Welchen Einfluss hat die Rechtsprechung der europäischen Gerichte auf das schweizerische Religionsverfassungsrecht? Wenn das Religionsverfassungsrecht primär eine nationale Domäne ist: inwiefern ist es an Vorgaben des EGMR und des EU-Rechtes gebunden? (Astrid Epiney)
- Welche Aufgaben und Verantwortung hat der Bund heute im Bereich Staat und Religion? Das Verhältnis von ‚Staat und Kirche‘ ist zwar traditionell eine kantonale Kompetenz (Art. 72 BV). Angesichts der gesellschaftlichen und politischen Veränderungen muss jedoch auch der Bund in diesem Bereich vermehrt Aufgaben wahrnehmen. (Marc Schinzel)

- Was bedeutet religiöse Neutralität des Staates angesichts der gegenwärtigen religiösen Pluralisierung? Inwiefern kann der Staat die traditionellen und die neuen Religionsgemeinschaften fördern, wo sind ihm Grenzen gesetzt? (Lorenz Engi)
- Wenn der Staat verpflichtet ist, die Grundrechte in der Rechtsordnung zur Anwendung zu bringen, hat er dann nicht auch für Nichtdiskriminierung innerhalb der staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften zu sorgen? Welche Konsequenzen hat es für ihren Anerkennungsstatus, wenn sie z.B. Frauen von den Ämtern ausschliessen? (Eva Maria Belser)
- Wenn heute gleich wie in anderen europäischen Ländern ein universitäres Angebot in islamischer Theologie aufgebaut wird: welche sind in der Schweiz die von Politik, Religionsgemeinschaften und Universitäten vorgegebenen Rahmenbedingungen? (Hansjörg Schmid)

Das Institut konnte und kann seine Tätigkeit stets nur im Austausch und mit Unterstützung vieler Weggefährtinnen und Weggefährten entfalten, welche sich in Wissenschaft und Praxis wie wir mit Fragen des Verhältnisses von Staat und Religion beschäftigen. In Ergänzung zu den Tagungsreferaten haben wir sie gebeten, einen Beitrag aus ihrem Arbeits- und Interessenbereich zur vorliegenden Jubiläumspublikation beizusteuern. Das Ergebnis sind die Aufsätze des vorliegenden Bandes. In der Zusammenschau machen sie jene Fragestellungen und Themen sichtbar, mit denen sich Wissenschaft und Praxis des Religionsverfassungsrechts in der Schweiz gegenwärtig beschäftigen. Das Buch ist damit Momentaufnahme und Zeitzeuge zugleich. In einer rechtsvergleichenden Perspektive lässt sich damit auch zeigen, dass einige Themen schweizerische Besonderheiten widerspiegeln, manche Fragestellung hingegen in ähnlicher Weise auch in anderen Ländern diskutiert wird.

Bei aufmerksamer Lektüre erschliesst sich, dass jeweils mehrere Beiträge durch ähnliche Fragestellungen – zumindest teilweise – miteinander verbunden sind. Welches sind also die silbernen Fäden, die in dieses dicke Buch eingewoben sind?¹

¹ Wenn die einzelnen Beiträge unter diese Obertitel gestellt werden, dann mit dem doppelten Vorbehalt, dass verschiedene auch unter jeweils andere Obertitel hätten gestellt werden können und ihr Inhalt sich auch nicht in dem dort genannten Thema erschöpft. Es wäre anders gesagt auch eine andere Reihenfolge möglich gewesen.

Der gesellschaftliche Beitrag der Kirchen und anderer Religionsgemeinschaften

Was tragen zivilgesellschaftliche „Stakeholder“ wie die Kirchen und andere Religionsgemeinschaften zum Zusammenhalt in der Gesellschaft und zum religiösen Frieden bei? Hier ist zunächst auf deren bedeutenden sozialen und kulturellen Leistungen im Interesse der breiten Öffentlichkeit hinzuweisen, so wie sie in den (weiter unten vorgestellten) Beiträgen von Christian Reber und Lorenz Engi thematisiert werden. Adrian Loretan und Martina Tollkühn gehen sodann der historischen Rolle der Theologie bei der Ausbildung der europäischen Wissenschaften nach, weisen zugleich aber darauf hin, dass Theologie auch heute noch einen Mehrwert für rechtswissenschaftliche und politikwissenschaftliche Ansätze hat. Und Markus Müller plädiert für ein kämpferisches politisches Engagement der Kirchen, dies auch und gerade in Fragen der Alltagspolitik. Die Kirchen sollen sich nicht hinter ihre eigenen Mauern zurückziehen. Sowohl staatskirchlich wie biblisch sind sie zu einem politischen und damit öffentlichen Handeln beauftragt.

Reformprozesse im kirchlichen Bereich

Kirchliches Recht ist gleich wie staatliches Recht steter Veränderung ausgesetzt. Dies betrifft manchmal punktuelle Themen, manchmal grundsätzliche. Mehrere Beiträge behandeln solche Reformprozesse. Tanja Riepshoff stellt das neue Verfahren zur Abwahl ordinierter Amtsträger in der Reformierten Kirche Aargau vor. Dort gab es bisher feste Amtsperioden, neu kann die Anstellung bei zerrütteten Verhältnissen in Kirchgemeinden durch Beschluss der Kirchgemeindeversammlung beendet werden, dies wenn vorgängige Mediationsversuche erfolglos verliefen. Libero Gerosa stellt die 2016 und 2018 erlassenen kirchenrechtlichen Bestimmungen für kontemplative Frauenorden in der römisch-katholischen Kirche vor.

Daniel Kosch thematisiert die zunehmend ungeduldigeren Reformwünsche an der Basis der römisch-katholischen Kirche; er legt dar, welchen Beitrag die kantonalen staatskirchenrechtlichen Körperschaften der katholischen Kirche in diesem Reformprozess spielen können. In ihrer rechtlichen Ausgestaltung und in ihrem Zusammenwirken mit den pastoral Verantwortlichen stellen die Körperschaften wichtige Lernchancen auf dem Weg zu einer stärker synodalen Kirche dar, denn in ihrem Zuständigkeitsbereich sind innerkirchliche Reformanliegen wie Mitbestim-

mung, Gewaltenteilung, Gleichstellung und finanzielle Transparenz bereits verwirklicht.

Aktualisierung des kantonalen Anerkennungsrechts

Verschiedene weitere Beiträge thematisieren das Rechtsinstitut der öffentlich-rechtlichen Anerkennung von Religionsgemeinschaften. Verschiedene Kantone sind gegenwärtig daran, das Verhältnis zu ihren bisherigen „Landeskirchen“ im Sinne einer organisatorischen Entflechtung neu zu ordnen. Die staatliche Unterstützung für Religionsgemeinschaften soll eine neue, zukunftstaugliche Legitimation erhalten. In einer zunehmend säkularer werdenden Gesellschaft braucht es neue Argumente und Strategien, um staatliche Leistungen an die Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften politisch zu rechtfertigen. Zugleich muss die Anerkennungspraxis die verstärkte religiöse Pluralität berücksichtigen. Finanzielle Leistungen des Staates erfolgen mancherorts nicht mehr gestützt auf historische Verpflichtungen, sondern als Abgeltung für die sozialen und kulturellen Leistungen, welche die Religionsgemeinschaften im Interesse der Allgemeinheit erbringen. Christian Reber weist in seinem Beitrag zu diesem Thema darauf hin, dass es aber weitere Anpassungen braucht. Martin Röhl zeigt auf, wie im Kanton Zürich das Abgeltungssystem konkret funktioniert, ebenso, dass die Übertragung dieses Systems gegenwärtig auch für privatrechtlich verfasste Religionsgemeinschaften diskutiert wird. Unter dem Gesichtspunkt der religiösen Neutralität beschäftigt sich auch der Beitrag Lorenz Engi mit dieser Thematik.

Im Kanton St. Gallen hat ein Gesetz von 2018 einen neuen Rechtsrahmen für die vier gemäss Kantonsverfassung öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften geschaffen; auf die Einführung von Gesetzesbestimmungen zur öffentlichen Anerkennung von weiteren Religionsgemeinschaften wurde hingegen – gleich wie in Zürich – verzichtet (Claudius Luterbacher). Die Kantone Waadt und Genf scheinen bezüglich Anerkennung neuer Religionsgemeinschaften offener zu sein. Trotz sehr unterschiedlichen verfassungsrechtlichen Ausgangspunkten verfolgen diese beiden Kantone heute interessanterweise ähnliche Strategien, um mit der verstärkten religiösen Pluralität umzugehen (Irene Becci). Christoph Winzeler erinnert in seinem Beitrag daran, dass die öffentlich-rechtliche Anerkennung grundsätzlich keine verpönte Privilegierung der anerkannten Religionsgemeinschaften darstellt und dass sie als zweiseitiges Rechtsverhältnis unter Einhaltung der Zuständigkeitsordnung grundsätz-

lich kündbar ist. Wie Cla Reto Famos ausführte, ist bei Reformprozessen in diesem Bereich die Grundüberzeugung stets, dass demokratische Organisationselemente in Religionsgemeinschaften der Bewahrung des religiösen Friedens am besten dienen. Vor dem Hintergrund der ausgeprägten direktdemokratischen Elemente des schweizerischen Verfassungsrechts wird die demokratische Organisation auch als ein unerlässliches Strukturprinzip für Religionsgemeinschaften betrachtet.

Spannungsverhältnisse zwischen staatlicher und religiöser Ordnung

Neben der Demokratie gehört heute auch die Verpflichtung auf die Grundrechte zu den vorrangigen Prinzipien der Staatstätigkeit. Besonders Gleichbehandlung der Geschlechter und Nichtdiskriminierung sind breiten Kreisen der Bevölkerung äusserst wichtig. Damit scheinen aber jene Religionsgemeinschaften, die gemäss anderen Prinzipien organisiert sind, zumindest in Westeuropa quer zum Zeitgeist zu stehen. Die reformierten Kirchen wurden im 19. Jh. gemäss den Vorstellungen des liberalen Rechtsstaates reorganisiert; reformiertes Organisationsrecht ist in der Folge weitgehend durch Prinzipien geprägt, die im staatlichen Bereich entwickelt und von dort in den kirchlichen Bereich weitergegeben wurden. Was aber ist mit jenen Religionsgemeinschaften, die eine eigene, teilweise aus vorstaatlicher Zeit stammende Rechtsordnung haben, deren Regelungsgebiete sich heute – zumindest dem Anspruch nach – mit dem staatlichen Recht überschneiden? Hat das staatliche Recht dann immer Vorrang und wenn ja, warum? Und was ist, wenn die Besetzung interner Ämter nicht auf Geschlechtergleichheit verpflichtet ist? Müssen sich dann diese „vormodernen“ religionsrechtlichen Organisationsstrukturen auf Druck des Staates hin in die von ihm gewünschte Richtung verändern?² Wie gross ist die Veränderungserwartung, der Anpassungszwang? Diese Frage zieht sich ebenfalls wie ein silberner Faden durch eine Reihe von Beiträgen.

Ein historisches Beispiel für den Unilateralismus des modernen Staates ist die von Yves Mausem thematisierte Abschaffung des *privilegium fori*

² Länder im Nahen Osten und in Asien mit einer stärkeren rechtspluralistischen Tradition von komplementären staatlichen und religiösen Rechtsordnungen gestehen den Religionsgemeinschaften teilweise bis heute eine grössere Regelungsautonomie z.B. im Familien- und Erbrecht zu. Westeuropäischen Ländern hingegen ist diese Vorstellung meistens fremd, auch wenn es dort faktisch mehr Rechtspluralismus gibt als man gemeinhin denkt.

für Geistliche. Damit wurde zu Beginn des 20. Jahrhunderts eine letzte Bastion autonomer Gerichtshoheit der katholischen Kirche geschleift. Heute, hundert Jahre später führt der Geltungsanspruch des staatlichen Rechts – noch einmal deutlich weitergehend – zu einem Veränderungsdruck auch in internen Organisationsfragen der Religionsgemeinschaften. So ist eine Konsequenz der Volksabstimmung vom Februar 2020 (Ausdehnung des Art. 261bis StGB auf Tatbestände der Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung), dass Geistliche, die sich aus Gewissensgründen weigern, ein gleichgeschlechtliches Paar kirchlich zu trauen, inskünftig dem Risiko strafrechtlicher Verfolgung ausgesetzt sind (Felix Hafner/Nadine Zurkinden/Martin Reimann). Homosexualität wird in den Kirchen unterschiedlich beurteilt; die Religionsfreiheit der Amtsträger wird in dieser Konstellation allerdings zugunsten des Gebotes der Nichtdiskriminierung eingeschränkt. Eine ähnliche Priorisierung greift auch bei anderen Kollisionen dieser beiden Grundrechte. Eva Maria Belser weist darauf hin, dass der auf die Verwirklichung der Grundrechte verpflichtete Staat bei der öffentlich-rechtlichen Anerkennung über kurz oder lang unter Handlungszwang gerät, wenn sich die römisch-katholische Kirche weigert, Frauen zu den kirchlichen Ämtern zuzulassen. Wenn der Staat auf der einen Seite neueren Glaubensgemeinschaften unter Verweis auf mangelnde interne Gleichbehandlung die Anerkennung vorenthält, kann er andererseits die Anerkennung in Bezug auf die römisch-katholische Kirche langfristig nicht aufrechterhalten, jedenfalls nicht in der bestehenden Form.

Eine Spannung zwischen kirchlicher Selbstbestimmung und Nichtdiskriminierung zeigt sich auch im kirchlichen Arbeitsrecht. Astrid Epiney und Lena Hehemann zeigen anhand der Rechtsprechung der europäischen wie der schweizerischen Gerichte, wie die Justiz solche Normkonflikte aufzulösen versucht. Die Autorinnen heben hervor, dass eine stärkere Bezugnahme der schweizerischen Gerichte auf die Rechtsprechung des EGMR, so wie sie angesichts der Bindewirkung ihrer Urteile geboten scheint, nicht zu Umstürzen in der Rechtsprechung führen würde, wohl aber Argumentationslinien und Abgrenzungen deutlicher und vorhersehbarer machen würde.

Wiederum in anderen Konstellationen gebietet die Durchsetzung der Grundrechte, an bestehenden staatlichen Sicherungen festzuhalten: Das aus der Kulturkampfzeit stammende Verbot, religiöse Trauungen vor staatlichen Eheschliessungen vorzunehmen (Art. 97 Abs. 3 ZGB), hat im heutigen Migrationszeitalter eine neue Existenzberechtigung. Es trägt dazu bei, dass Ehen in der Schweiz nach staatlichem Recht und nach den

diesem Recht zugrundeliegenden Vorstellungen gelebt werden (René Pahud de Mortanges/Barnaby Leitz). Allerdings geht es nicht immer um ein Entweder-oder. Erwin Tanner-Tiziani zeigt auf, dass die staatliche Rechtsordnung durchaus Freiräume für die Verwirklichung kulturell-religiös geprägter Lebensvorstellungen und Formen der Streitbeilegung enthält. Auch die prima vista stark monolithisch und säkularisiert wirkende schweizerische Rechtsordnung enthält und erträgt ein gewisses Mass an Rechtspluralismus. Die Grenzlinie muss heute aber da gezogen werden, wo religiöses Recht und religiöse Gerichtsbarkeit *anstelle* der staatlichen Rechtsordnung praktiziert werden soll.

Konflikte mit staatlichen Normen können sich schliesslich nicht nur bei (mehr oder weniger klar) ausweisbaren Glaubensnormen, sondern auch bei subjektiven Gewissensüberzeugungen ergeben. Bei der Gewissensüberzeugung des Pazifisten und dem damit verbundenen Konflikt mit der Militärdienstpflicht handelt es sich, wie Felix Frey darlegt, um innere Tatsachen. Deren Nachweis kann durch Gewissensprüfung oder dann durch „Tatbeweis“ erfolgen, etwa indem der Pazifist bereit ist, eine Verlängerung des alternativen Dienstes in Kauf zu nehmen.

Staatliches Management religiös-kultureller Diversität

Das nächste in den Beiträgen behandelte Thema ist mit den beiden vorstehenden verknüpft; man könnte es auch als ihr Oberthema bezeichnen. Welche Vorkehrungen sollte der Staat treffen, damit in Zeiten vergrösserter religiös-kultureller Diversität die soziale Kohäsion und der religiöse Friede gewahrt bleibt? Die obenstehend geschilderte Adaptation der öffentlich-rechtlichen Anerkennung an die veränderten religionssoziologischen Verhältnisse dient diesem Zweck. Gleiches gilt auch für die von Raimund Süess vorgestellten kantonalen Wegleitungen im Bereich Schule. Ausgehend von der bundesgerichtlichen Rechtsprechung enthalten diese Lösungsvorschläge zu Problemen im Umgang mit Religion. Auch die Etablierung von Lehrstühlen und Instituten für islamische Theologie an staatlichen Universitäten steht unter dieser Prämisse. Sie dienen nicht nur den Bedürfnissen muslimischer Gemeinschaften, sondern diversen weiteren gesellschaftlichen Akteuren. Auch wenn sich diese Aufbauarbeit in der Schweiz von ausländischen Vorbildern inspirieren lassen kann, hat sie den hiesigen Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen (Hansjörg Schmid). Die Schaffung von Bildungs- und Forschungsinstitutionen zum Thema Islam wurde im Nachgang zur Minarettabstimmung von den Bun-

desbehörden angestossen und unterstützt. Dass das Management religiös-kultureller Diversität im föderalen System heute nicht mehr ohne Involvierung der nationalen Ebene geht, zeigen auch die weiteren von Marc Schinzel geschilderten Aktivitäten der Bundesbehörden; es geht hier einerseits um Forschungs- und Dialogplattformen, andererseits um Gesetzesvorlagen im Bereich der Sicherheit.

Auch das internationale Recht hat die Funktion, religiös-kulturelle Diversität zu regulieren. Wie Andreas Stöckli zeigt, ist der Schutz religiöser Minderheiten seit den Religionskriegen des 17. Jahrhunderts ein wiederkehrendes Thema des Völkerrechts; friedensvertragliche Lösungen haben gerade in den letzten Jahren eine wichtige Rolle bei der Überwindung religiös-ethnischer Konflikte eingenommen.

Insgesamt sollte man die Steuerungsmöglichkeiten des Staates allerdings nicht überschätzen. Der Staat kann bei den Säkularisierungs- und Pluralisierungsprozessen, welche die Schweiz und die anderen europäischen Länder in der Gegenwart erleben, zwar vermittelnd und unterstützend wirken. Primär ist die Wahrung sozialer Kohäsion und religiösen Friedens jedoch eine Aufgabe der Bürgerinnen und Bürger und ihrer zivilgesellschaftlichen Organisationen. Andreas Kley weist anhand des Beispiels des Einbürgerungsrechts zu Recht darauf hin, dass noch nichts gewonnen ist, wenn man Einbürgerungswillige auf inhaltsleere Begriffe („Plastikwörter“) wie die „Werte der Bundesverfassung“ verpflichtet.

Danksagung

Sehr herzlich möchte ich den Autorinnen und Autoren des vorliegenden Bandes für ihre Inspiration, Überlegungen und Anregungen danken und dafür, dass sie trotz übervoller Agenda Zeit für ihren Beitrag gefunden haben. Auf diese Weise ist diese Publikation sichtbares Zeichen einer lebendigen, vielstimmigen wissenschaftlichen Diskussion im Bereich von Staat und Religion in der Schweiz. Angesichts der thematischen Vielfalt der Beiträge kann das Buch eine gewisse Repräsentativität bezüglich der gegenwärtig in der Schweiz diskutierten religionsrechtlichen Themenkomplexe beanspruchen. Ihnen, den Vertreterinnen und Vertretern von Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften, den Mitgliedern des Institutsrates sowie allen weiteren Anwesenden sei auch für die Teilnahme an der Jubiläumsveranstaltung gedankt. Diese, ebenso wie die Drucklegung des Buches konnte nicht zuletzt dank der finanziellen Unterstützung der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz (RKZ) realisiert werden. Basie-

rend auf einer Leistungsvereinbarung fördert die RKZ seit vielen Jahren die Tätigkeit des Instituts.

Frau Andrea Rotzetter, Mitarbeiterin des Instituts und des Lehrstuhls für Rechtsgeschichte und Kirchenrecht, hat mit grosser Sorgfalt und bewundernswerter Geduld alle Beiträge lektoriert, diese im Austausch mit den Autorinnen und Autoren finalisiert und die Beiträge kundig zu einem Ganzen zusammengefügt. Für diese grosse Arbeit sei ihr sehr herzlich gedankt.

Passend zum 40-jährigen Bestehen des Instituts erscheint das Buch als Band 40 der Freiburger Veröffentlichungen. Band 1 erschien 1998 zum Thema „Religiöse Minderheiten und Recht“. Dem Schulthess Verlag danken wir sehr, dass er der Reihe nun schon seit vielen Jahren Gastrecht gewährt, denn das gibt ihr die nötige Ausstrahlung. Für die gute Zusammenarbeit auch bei der Produktion dieses Bandes danken wir dem Verlag sehr.